



# STADT WOLFSBURG

## **Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und Schulen**

**vom 24.04.2021**

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1, § 28b Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) §§ 1a Abs. 2 Satz 1, 12 Abs. 2 Satz 1 und § 13 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl, S. 368) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die folgende

### **I. Allgemeinverfügung**

1. Auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg gelten die Maßnahmen nach § 28b Abs. 3 Sätze 3 ff IfSG.
2. Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten ist ab dem 26.04.2021 untersagt. Davon ausgenommen ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen.
3. Der Schulbesuch ist ab dem 26.04.2021 untersagt. Es findet ein Wechsel in den Distanzunterricht (Szenario C) statt. Eine Notbetreuung wird angeboten. Klassenarbeiten, Prüfungen und Klausuren sind von den Regelungen ausgenommen. Lernzentren dürfen unter der Einhaltung der Hygieneregeln genutzt werden.
4. Die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg zum Betrieb von Großtagespflegestellen, Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und Schulen vom 09.04.2021, Amtsblatt 27/21, S. 346-347 tritt mit Ablauf des 23.04.2021 außer Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Zeitpunkt Ihres Widerrufs und längstens bis zum 01.05.2021.

### **Begründung**

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen sind §§1a Abs. 1 Satz 1, 12 Abs. 2 Satz 1 und § 13 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl, S. 368) in der derzeit geltenden Fassung.

Demnach ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten sowie der Schulbesuch untersagt, wenn in der kreisfreien Stadt, in der die Einrichtung oder die Schule liegt, die 7-Tage-Inzidenz mehr als 100 beträgt. Die Untersagung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen,

Kinderhorten und des Schulbesuchs wird von der örtlich zuständigen Behörde per Allgemeinverfügung festgesetzt, § 1a Nds. Corona-Verordnung.

In der Stadt Wolfsburg beträgt die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung an drei aufeinanderfolgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) mehr als 100 Fälle je 100.000 Einwohner\*innen kumulativ in den letzten sieben Tagen. Die Zahl der Neuinfizierten betrug am 21.04.2021 158, am 22.04.2021 174 und am 23.04.2021 173.

Mit Vorliegen dieser verordnungsrechtlichen Voraussetzungen ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung sowie der Schulbesuch nach Ziffer 2 daher untersagt.

Gleichzeitig überschreitet die 7-Tages-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 165 Infektionen pro 100.000 Einwohnenden. Damit finden die Maßnahmen des § 28b Abs. 3 Satz 3 IfSG, zuletzt geändert durch das vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.04.2021 (BGBl., Seite 801) in der Stadt Wolfsburg Anwendung.

Zur Eindämmung des Infektionsgeschehens ist es erforderlich, die durch die Landesverordnung ermöglichten Lockerungen gemäß § 28 Abs. 3 Satz 4, Abs. 5 IfSG, zu verschärfen. Die 7-Tages-Inzidenzen haben in Wolfsburg nicht nur erstmals die Marke der 165 an drei aufeinanderfolgenden Tagen erstmals überschritten, sondern der Trend zeigt weiterhin eine Verschärfung der Situation. So lag die Inzidenz am 23.04.2021 nach den aktuellsten Werten der Stadt Wolfsburg bei 208, so dass auch die maßgeblichen Inzidenzzahlen des RKI die kommenden Tage weiter anwachsen werden. Während die Spitzen in der ersten Welle der Pandemie bei 130, in der zweiten Welle bei 111 lagen, liegen während der dritten Welle die gegenwärtigen Spitzen somit über 200.

Diese Steigerung hat sich trotz gut etablierter Hygienemaßnahmen in Wolfsburger Einrichtungen, insbesondere in Schulen und Kitas und trotz der individuellen kontaktbegrenzenden Maßnahmen des Gesundheitsamtes, also den Anordnungen von Quarantänen und Isolationen ergeben. Zunehmend ist die hochinfektiöse Sars-Cov-2-Variante B.1.1.7 zur dominanten Virusvariante geworden. Pro infizierter Person sind durchschnittlich 10 potentielle Kontaktpersonen aufzuklären. Dies führt bei Inzidenzen über 165 zu 1650 Kontaktpersonen, die das Gesundheitsamt an die Grenzen der Belastung und darüber hinaus bringen. Die Mitarbeiterschaft des Gesundheitsamtes ist insofern von März 2020 (35 Personen) auf inzwischen 80 Personen aufgestockt worden. Neben dem Stellenzuwachs wurde digitalisiert, Arbeitsabläufe optimiert und die Kapazitäten aufgestockt. Dennoch bestehen Rückstände in der Fallbearbeitung, die zum Teil dazu führen, dass Kontaktpersonen erst nach einer Woche eine Quarantänemeldung erhalten können. Nach Einschätzung des Gesundheitsamtes können Inzidenzen über 150 derzeit nicht bewältigt werden.

Darüber hinaus ist die Corona-Station des Klinikums Wolfsburgs so ausgelastet wie noch nie. Für den Bereich Erwachsenen der Intensivmedizin stehen 26 Intensivbetten zur Verfügung, wovon 8 Betten operative Intensivbetten, 10 Betten internistische Intensivbetten und 8 Betten für die Corona-Station zur Verfügung stehen. Die durchschnittliche Auslastung der Intensivstation für Corona-Patienten betrug in den letzten Tagen (Betten/belegt/beatmet): am 19.04. 8/9/3, am 18.04. 8/9/5, am 17.04. 8/8/4, am 16.04. 8/5/3, am 15.04. 8/4/3. Hiermit zeigt sich eine Überlastung der Corona-Intensivbetten, sodass bereits die übrigen Intensivbetten hinzugezogen werden mussten.

Diese Aus- bzw. Überlastung der Corona-Station ist auch deshalb besonders problematisch, weil auch die übrigen Belegungen der Intensivmedizin in den vergangenen 14 Tagen über 90 % lag. Die durchschnittliche Auslastung bei ständiger Verfügbarkeit von Notfallkapazitäten wird mit 75 % angesetzt.

Zunehmend sind auch gerade durch die Mutation vermehrt die jüngeren Altersgruppen vom Infektionsgeschehen betroffen, so dass die Stadt Wolfsburg zur Eindämmung des Infektionsgeschehens und für den Gesundheitsschutz seiner Einwohnerschaft auf die vom Bund in § 28b Abs. 3 IfSG vorgesehenen Maßnahmen für Kommunen mit einer 165 Infektionen pro 100.000 Einwohnenden zurückgreifen muss. Die in der Nds. Corona-Verordnung vom 23.04.2021 auf Basis des § 28b Abs. 3 Satz 4 IfSG vorgesehenen Lockerungen können daher aufgrund der Situation vor Ort nicht zur Anwendung kommen.

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

## **II. Bekanntmachungshinweise**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Zeitpunkt ihres Widerrufs und läuft spätestens am 01.05.2021 aus.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

## **III. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 24.04.2021

Klaus Mohrs

Der Oberbürgermeister